

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

29.01.2020 Drucksache 18/6021

Änderungsantrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Christian Hierneis, Patrick Friedl, Rosi Steinberger, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Paul Knoblach, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachtragshaushaltsplan 2019/2020; hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgelts (Kap. 12 09 neuer Tit.)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushaltsplan 2019/2020 wird folgende Änderung vorgenommen:

In Kap. 12 09 wird ein neuer Einnahmetitel "Einnahmen aus der Erhebung des Bayerischen Wasserentnahmeentgelts" mit Einnahmen in Höhe von 60 Mio. Euro für das Jahr 2020 eingefügt.

Begründung:

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Aus diesem Grund sind Flüsse, Bäche und Seen, aber auch das Grundwasser wertvolle, sparsam zu verwendende Ressourcen, die es zu schützen und zu bewahren gilt. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Jahr 2000 hat die EU den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage gemacht. Ein guter Zustand der Gewässer sichert die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sowie andere Nutzungen, wie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik ein. Nach Art. 9 Abs. 1 der Wasserrahmenrichtlinie haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Hierbei kommt neben dem Instrument der Abwasserabgabe dem Wasserentnahmeentgelt eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem zur Beratung eingereichten Änderungsantrag zum Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 betreffend die Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes soll in Bayern ein Wasserentnahmeentgelt als Abgabe zur Abschöpfung des besonderen Vorteils eingeführt werden, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilnahme an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteil wird.

Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen.